

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Schlatter, Rapp (Göppingen),
Dr. Wieczorek, Dr. Apel, Dr. Spöri, Huonker, Klose, Dr. Kübler, Lennartz,
Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Poß, Dr. Struck,
Westphal, Wolfram (Recklinghausen), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/5509 —

Entwicklung auf den Finanzmärkten

Der Bundesminister der Finanzen – VII B 1 – W 5200 – 51/86¹ – hat mit Schreiben vom 3. Dezember 1986 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Entwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten beeinflussen auch den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland. Der in einer Marktwirtschaft unverzichtbare Wettbewerb wird bei den Bank- und Versicherungsdienstleistungen durch die neuen Finanzierungsinstrumente, das erweiterte Angebot an Finanzdienstleistungen und die größere Zahl von Anbietern gestärkt. Die dadurch bedingten Veränderungen haben Vorteile für den einzelnen Kunden der Finanzinstitute. Nachteile für die Gesamtwirtschaft haben sich – soweit erkennbar – nicht ergeben. Die Wirksamkeit der Geldpolitik, die Stabilität und die Sicherheit des Bank- und des Versicherungswesens sind gewährleistet.

Die auch den Bereich des Finanzwesens bestimmende marktwirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland hat dazu beigetragen, daß die Entwicklung bei den neuen Finanzierungs- und Anleiheformen im internationalen Vergleich eher verhalten verlaufen ist. In Staaten mit einem Trennbankensystem ist eine wesentlich stärkere Bedeutung der neuen Finanzierungsinstrumente festzustellen als in der Bundesrepublik Deutschland. Der sich abzeichnende weltweite Trend zu in allen Finanzierungsbereichen tätigen Finanzinstituten und die daraus sich ergebenden strukturellen Anpassungen sind in der Bundesrepublik

Deutschland mit ihrem Universalbanksystem weitgehend vorweggenommen.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft sehr sorgfältig die Entwicklungen der internationalen Finanzmärkte und ihre Auswirkungen auf die Geld- und Bankenpolitik beobachten und sich abzeichnende Risiken – wie bisher – in angemessenem Umfang eingrenzen. Sie wird sich auf europäischer und internationaler Ebene dafür einsetzen, daß die internationalen Finanzmärkte durch weitere Liberalisierung und durch Harmonisierung der Aufsichtsvorschriften noch enger zusammenwachsen, so daß sich der internationale Wettbewerb im Rahmen möglichst gleicher Wettbewerbsbedingungen vollzieht.

I.

Zur Entwicklung auf den Finanzmärkten

1. Welche Arten von Risiken kommen aus der zunehmenden Verflechtung der internationalen Finanzmärkte auf die Bundesrepublik Deutschland zu?

Die zunehmende Verflechtung der internationalen Finanzmärkte und die damit verbundene Ausweitung der Finanzströme wirkt vielfältig auf die Finanzmärkte in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch

auf die Geld- und Bankenpolitik der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank ein. Es wäre jedoch unzutreffend, diese Auswirkungen vorrangig als Risiken zu charakterisieren. Auch sind wesentliche Ursachen dieser Entwicklung – vor allem weltweit größer gewordene Spielräume für die Marktkräfte und erhebliche Fortschritte in der Kommunikationstechnik – grundsätzlich zu begrüßen. Die Politik der Bundesregierung zielt daher darauf ab, die Vorteile der Internationalisierung der Finanzmärkte auszuschöpfen und dabei die Risiken angemessen zu begrenzen. Dies gilt auch mit Blick auf die beschleunigte Entwicklung neuer Finanzierungsinstrumente, die gleichzeitig Folge und Triebkraft der Internationalisierung ist.

Die Entwicklung der deutschen Finanzmärkte ist durch eine erhebliche Zunahme der Kapitalimporte und der Kapalexporte gekennzeichnet. Im Ergebnis führt dies sowohl zu einer Zunahme der Rolle der Bundesrepublik Deutschland als einer Drehscheibe des internationalen Kapitalverkehrs als auch zu einer stärkeren Verflechtung der heimischen Finanzmärkte mit dem Ausland. Hierzu hat beigetragen, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Hindernisse für den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr schon früh abgebaut worden sind. Daraus ergeben sich insofern Risiken, als das inländische Zinsniveau und die Wechselkurse der Deutschen Mark in stärkerem Maße durch ausländische Finanzmärkte beeinflußt werden.

Auswirkungen der Verflechtung der internationalen Finanzmärkte auf die Geldpolitik ergeben sich insbesondere aus der wachsenden internationalen Abhängigkeit der einzelnen Märkte sowie der zunehmenden Bedeutung der Wechselkursbewegungen. Hinzu kommt, daß die Abgrenzung der monetären Aggregate durch manche der neuen Finanzierungsinstrumente erschwert werden kann.

Für die Bundesrepublik Deutschland stellen diese Auswirkungen jedoch keine unlösbaren Probleme dar. Auch in früheren Jahren mußte die Geldpolitik der Deutschen Bundesbank mit größeren kurz- und langfristigen Schwankungen der Wechselkurse sowie mit der Übertragung monetärer Ungleichgewichte anderer Volkswirtschaften auf die Bundesrepublik Deutschland rechnen. Auch mußte sich die Bundesbank schon früh auf einen hohen Grad an Flexibilität der Märkte einstellen. Die Bundesbank kann durch geeigneten Einsatz ihrer Instrumente den sich allmählich ändernden Bedingungen am Geld- und Kapitalmarkt Rechnung tragen.

Was die Bankenpolitik betrifft, so nimmt im Zuge der Verflechtung der internationalen Finanzmärkte die Rolle von Niederlassungen deutscher Banken im Ausland zu. Der durch die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der deutschen Kreditwirtschaft veränderten Risikosituation wurde insbesondere durch die Konsolidierungsvorschriften der Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen im Jahre 1984 Rechnung getragen. Auf der anderen Seite wächst auch die Bedeutung von Niederlassungen ausländischer Banken im Inland. Hiermit wird der Bankenwettbewerb national wie international weiter gestärkt.

2. Hält die Bundesregierung die gegenwärtigen nationalen Aufsichtsregelungen und die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsorgane und Zentralbanken angesichts der neuen Risiken an den Weltfinanzmärkten für hinreichend, und welche Änderungen und Verbesserungen erscheinen ihr notwendig und wünschenswert?

Die Entwicklung der Weltfinanzmärkte und sich daraus möglicherweise ergebende Risiken werden ständig aufmerksam beobachtet. Die nationalen Aufsichtsregelungen werden den bankaufsichtlichen Bedürfnissen laufend angepaßt. Die internationale Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden und der Zentralbanken vollzieht sich unter anderem in folgenden Gremien:

- Beratender Bankenausschuß bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
- Kontaktgruppe der Bankaufsichtsbehörden in den EG-Staaten;
- Ausschuß für Bankbestimmungen und -überwachung bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (sog. Cooke-Ausschuß), dem auch Vertreter der Bankaufsichtsbehörden der beteiligten Länder angehören.

In diesen Gremien besteht eine enge und zufriedenstellende Zusammenarbeit. Ein Schwerpunkt der Arbeiten sind gegenwärtig die neuen Risiken an den Weltfinanzmärkten. Die Zusammenarbeit wird ständig neuen Entwicklungen und Bedürfnissen angepaßt. Dies hat z. B. in letzter Zeit seinen Niederschlag darin gefunden, daß die Zentralbankpräsidenten der wichtigsten Industrieländer eine Studiengruppe eingesetzt haben, die im April 1986 einen umfangreichen Bericht über Innovationen im internationalen Bankgeschäft vorgelegt hat. Die Bundesregierung hält es für wünschenswert, daß die Zusammenarbeit in diesen Gremien fortgesetzt und vertieft wird. Neue Institutionen hält sie aus heutiger Sicht nicht für erforderlich.

Es bestehen außerdem Kontakte des Cooke-Ausschusses mit der „Offshore Group of Banking Supervisors“, einem Zusammenschluß von Bankaufsichtsbehörden aus 16 Ländern mit sog. offshore-Plätzen, mit der „Commission of Banking Supervisory and Regulatory Bodies of Latin America and the Caribbean“, in der 16 Staaten aus Mittel- und Südamerika zusammengeschlossen sind, und dem „SEANZA Forum of Banking Supervisors“, einer Gruppe, in der Vertreter von 14 Zentralbanken des asiatischen Raumes in Bankaufsichtsfragen zusammenarbeiten.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Initiativen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung der Finanzmärkte und des Aufsichtsrechts innerhalb der EG?

Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehört seit langem zu den dringenden europapolitischen Forderungen der

Bundesregierung. Die Bundesregierung hat deshalb das Zwei-Phasen-Programm der Kommission vom 23. Mai 1986 mit dem Ziel der vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft ausdrücklich begrüßt. Die Inanspruchnahme von Schutzklauseln soll in der ersten Phase beendet und jede Gelegenheit zu Liberalisierungsfortschritten genutzt werden. Die Liberalisierungspflichten werden außerdem gemäß der vom Ministerrat am 17. November angenommenen Richtlinie erweitert. Dies betrifft vor allem die Zulassung börsennotierter Aktien und Anleihen an den Kapitalmärkten, den Erwerb nicht-börsennotierter Wertpapiere und langfristige Kredite in Verbindung mit Handelsgeschäften. Die Bundesregierung nimmt mit großer Befriedigung zur Kenntnis, daß darüber hinaus die Kommission in der zweiten Phase ihres Programmes durch Liberalisierung aller restlichen Kapitalverkehrstransaktionen einen freien Kapitalmarkt anstrebt. Die Kommission hat für 1987 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag angekündigt.

Die Bundesregierung hält auf dem Weg zu einem gemeinsamen Markt in Europa eine weitere Harmonisierung des Bank- und des Versicherungsaufsichtsrechts für unverzichtbar. Sie begrüßt und unterstützt daher die entsprechenden Arbeiten der EG-Kommission. Bedenken bestehen jedoch gegen die Auffassung der EG-Kommission, von dem bisherigen Weg einer Rechtsharmonisierung abzurücken und allgemein zu einer gegenseitigen Anerkennung unterschiedlicher Rechtsvorschriften überzugehen. Eine uneingeschränkte Ausdehnung der für den Warenverkehr geltenden Grundsätze auf den Sektor der finanziellen Dienstleistungen erscheint problematisch und muß anhand der einzelnen Vorschläge der Kommission für Richtlinien oder Empfehlungen überprüft werden.

4. Befürwortet die Bundesregierung angesichts der raschen Expansion des internationalen Kredits die Einführung einer Euro-Mindestreserve? Bemüht sie sich um eine international abgestimmte Bindung von Krediten an das haftende Eigenkapital der Banken?

Die Einführung einer Mindestreservepflicht auf Euroeinlagen ist von den Zentralbanken der Industrieländer bereits Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre erörtert worden mit dem Ziel, Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen, die zum Wachstum des Euro-Geschäfts an mindestreservefreien Standorten geführt hatten, zu verringern. Diese Überlegungen blieben ergebnislos, weil einige Länder, die keine Mindestreserveregeln haben, ihr geldpolitisches Instrumentarium hätten anpassen müssen. Hinzu kamen Befürchtungen, einen Teil ihres Euro-Geschäfts zu verlieren. Erneute Bemühungen in dieser Richtung dürften auch heute kaum zu einem anderen Ergebnis führen.

Im übrigen hat das Wachstum der internationalen Bankkreditgewährung seit 1982 nachgelassen. An ihre Stelle tritt zunehmend die Begebung von Wertpapieren durch Nichtbanken. Die Geldpolitik der Deutschen

Bundesbank ist – wie die Erfahrung zeigt – durch den Euro-Markt bisher nicht ernsthaft beeinträchtigt worden.

Die Bundesregierung erachtet es nicht zuletzt wegen einer Angleichung der internationalen Wettbewerbsbedingungen im Bankensektor als wesentlich, zu internationalen, zumindest aber zu EG-einheitlichen Risikobegrenzungsvorschriften zu kommen. Sie unterstützt daher die Arbeiten der EG-Kommission, gemeinsame Regelungen für Großkredite einzuführen und den Eigenkapitalbegriff zu harmonisieren.

Darüber hinaus ist die Frage einer international abgestimmten angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken, insbesondere den Kreditrisiken, Gegenstand laufender Erörterungen im Cooke-Ausschuß.

5. Wird die Bundesregierung der Empfehlung des Cooke-Ausschusses folgend sich für die Einführung eines ausführlichen Meldesystems zur Erfassung des gesamten Spektrums nicht bilanzwirksamer Geschäfte einsetzen?

In einer Ausarbeitung vom März 1986 zur Behandlung nicht bilanzwirksamer Risiken der Banken aus der Sicht der Bankaufsicht hat der Cooke-Ausschuß unter anderem eine Überprüfung der bankaufsichtlichen Meldesysteme empfohlen, um sicherzustellen, daß alle wesentlichen nicht bilanzwirksamen Geschäfte in den Meldungen an die Aufsichtsbehörden vollständig enthalten sind. Die deutschen Kreditinstitute müssen Devisen- und Goldoptionsgeschäfte sowie Finanzterminkontrakte (Zinstermin-, Indextermin-, Edelmetalltermin- und Devisenterminkontrakte) monatlich dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank melden. Außerdem besteht seit Juni 1986 im Rahmen der von der Deutschen Bundesbank erhobenen Monatlichen Bilanzstatistik eine Meldepflicht der inländischen Kreditinstitute und ihrer Auslandstöchter für Zins- und Währungsswaps, Absicherungsverpflichtungen und Verbindlichkeiten aus Termingeschäften mit festverzinslichen Wertpapieren. Zahlen über Wertpapieroptionsgeschäfte, die über deutsche Börsen abgewickelt werden, stellen die deutschen Börsen den Bankaufsichtsbehörden zur Verfügung.

6. Wie kann den Gefahren von Interessenkonflikten, des Ausnutzens privilegierter Stellungen und der weiteren Zunahme der Konzentration finanzieller Macht begegnet werden, die mit der größeren Vielfalt angebotener Finanzierungstechniken durch Banken, Versicherungen und andere Finanzinstitute entsteht?

Die im Zusammenhang mit der Internationalisierung des Bankgeschäfts zu verzeichnenden neuen Finanzie-

rungsinstrumente führen dazu, daß herkömmliche Marktgrenzen an Bedeutung verlieren. Dies bedeutet, daß der Wettbewerb im Finanzwesen zusätzliche Impulse erhält und sich Machtkonzentrationen zum Nutzen der Kapitalgeber und der Kreditnehmer weiter relativieren. Der zusätzliche Wettbewerb sorgt dafür, daß etwaige Interessenkonflikte entschärft und sogenannte privilegierte Stellungen – wo immer sie auftreten mögen – abgebaut werden.

Im Versicherungsbereich ist eine „größere Vielfalt angebotener Finanzierungstechniken“ nicht zu beobachten.

7. Wie wirken sich die neueren Entwicklungen auf den Finanzmärkten auf die währungspolitischen Instrumente der Deutschen Bundesbank aus?

Die Bundesrepublik Deutschland ist von der Innovationsflut auf den internationalen Finanzmärkten relativ wenig berührt worden. Häufig hatten spezifische institutionelle Gegebenheiten, wie eng reglementierte Märkte oder Zinsbeschränkungen, im Ausland einen maßgeblichen Anteil an der Entwicklung neuer Anlagemöglichkeiten und Finanzierungstechniken. In der Bundesrepublik Deutschland fehlen – insbesondere wegen der Ausrichtung unserer Banken als Universalbanken, der Freiheit der Zinsbildung und der stabilen Rahmenbedingungen – entsprechende Motive für rasche finanzielle Innovationen. Allerdings hat sich auch in der Bundesrepublik Deutschland das Angebot an Finanzierungsinstrumenten erweitert. Insgesamt verfügt die Bundesrepublik Deutschland über einen hohen Versorgungsgrad an Bankleistungen, der keine größeren Angebotslücken in diesem Bereich erkennen läßt.

Für die Geldpolitik wirft diese Entwicklung keine unlösbaren Probleme auf, zumal sich solche Neuerungen nicht schubartig, sondern stetig ausbreiteten. Das Bundesbankgesetz stellt der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen weiten Fächer zins- und liquiditätspolitischer Instrumente zur Verfügung. Die Notenbank ist unverändert in der Lage, die Finanzmärkte im Sinne ihrer geldpolitischen Zielsetzung zu beeinflussen. Seit Ende der siebziger Jahre wurde das zur „Feinsteuerung“ verfügbare Instrumentarium weiter entwickelt und aktiver als zuvor zur kurzfristigen Geldmarktsteuerung eingesetzt.

8. Teilt die Bundesregierung die Sorge, daß das geldpolitische Instrumentarium im Hinblick auf die verstetigende Kontrolle der monetären Expansion aufgrund der Finanzinnovation als überholt anzusehen ist?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage Teil I. Nr. 7 verwiesen.

9. Was unternimmt die Bundesregierung, um wechselseitig gleiche Bedingungen für im Ausland tätige Banken zu schaffen?

Nach dem OECD-weit anerkannten Prinzip der Inländerbehandlung („national treatment“) werden ausländische Banken in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich wie inländische Banken behandelt. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung wird auch deutschen Banken im Ausland eine entsprechende Behandlung weitgehend zuteil. Zur Förderung stärkerer Liberalisierung der Finanzmärkte und zur Vermeidung von Ungleichgewichten kann im Einzelfall (z. B. Zugang deutscher Banken zum japanischen Wertpapiermarkt) auch vom Grundsatz der Gegenseitigkeit Gebrauch gemacht werden. Dieser Grundsatz hat im Rahmen der letzten Novellierung auch Eingang in das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) gefunden. Nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 KWG kann die Eröffnung einer Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland versagt werden, wenn keine Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Zur Harmonisierung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften vergleiche Antwort auf Frage Teil I. Nr. 3.

Bezüglich der Mindestreserve wird auf die Antwort zu Frage Teil I. Nr. 4 verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung eines off-shore-Platzes in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Einrichtung eines off-shore-Platzes in der Bundesrepublik Deutschland würde darauf hinauslaufen, Einlagen Gebietsfremder von der Mindestreservepflicht zu befreien und ihre Verwendung auf Drittlandsgeschäfte zu beschränken. Häufig wird unter dem Stichwort „off-shore-Platz“ auch die Einräumung von Steuervergünstigungen für solche Geschäfte sowie die Lockerung aufsichtsrechtlicher Vorschriften verstanden.

Die Bundesregierung tritt grundsätzlich für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzplätze ein. In Übereinstimmung mit der Deutschen Bundesbank hält sie es jedoch nicht für angemessen, in diesem Zusammenhang „off-shore“ Freiräume für Bankgeschäfte zu schaffen. Die bisher angewandten geld-, währungs- und bankpolitischen Grundsätze und ihre fallweise Anpassung an die Marktentwicklung werden der wachsenden internationalen Bedeutung des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland Rechnung tragen.

Die Deutsche Bundesbank hat mit Wirkung vom 1. Mai 1986 die Mindestreservevorschriften neu geregelt. Hiermit wurden die mit der Mindestreservepflicht verbundenen Kostennachteile für die Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Euromärkten wesentlich verringert. Die Reservesätze für befristete Verbindlichkeiten und Spareinlagen wurden beträchtlich herabgesetzt. Ferner wurden die Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber Gebietsfrem-

den im Rahmen einer umfassenden Kompensationsregelung weitgehend von der Reservepflicht freigestellt, um den im Inland ansässigen Kreditinstituten verbesserte Chancen im internationalen Fremdwährungsgeschäft einzuräumen.

Bezüglich der Börsenumsatzsteuer wird auf die Antwort zu Frage Teil I. Nr. 12 verwiesen.

11. Hält die Bundesregierung unter besonderer Berücksichtigung der deutschlandpolitischen Dimension Berlin für einen geeigneten Standort eines möglichen off-shore-Platzes in Deutschland?

Wie in der Antwort auf Frage Teil I. Nr. 10 dargelegt, hält die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Deutschen Bundesbank die Einrichtung eines off-shore-Platzes nicht für angemessen.

Eine Sonderregelung für Berlin empfiehlt sich auch aus deutschlandpolitischer Sicht nicht, weil sie der Rechtseinheit von Berlin mit dem übrigen Bundesgebiet zuwiderlaufen würde.

Die Bundesregierung begrüßt jedoch eine Stärkung des Finanzplatzes Berlin; so hat sie sich wiederholt dafür eingesetzt, daß der Finanzplatz Berlin in besonderer Weise zur Unterstützung junger innovativer Unternehmen genutzt wird.

12. Welche Meinung vertritt die Bundesregierung zu der Forderung nach steuerlichen Maßnahmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland zu stärken oder dem internationalen Standard anzupassen?

Das Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familien vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) und die für die nächste Legislaturperiode geplante Einkommensteuerreform werden positive Auswirkungen auch auf die Finanzmärkte in der Bundesrepublik Deutschland haben. Darüber hinaus ist die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer erklärtes Ziel der Bundesregierung (vergleiche Jahreswirtschaftsbericht 1986 Nr. 26f.).

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß deutsche Banken die bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen dadurch zu vermeiden versuchen, daß sie sich stärker in Geschäften engagieren, die – wie z.B. bei Euronotes – kein Eigenkapital binden?

Umfragen der Deutschen Bundesbank und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen haben ergeben, daß sich die deutschen Kreditinstitute und ihre auslän-

dischen Tochterbanken im allgemeinen zurückhaltend bei den in jüngster Zeit auf den internationalen Märkten entstandenen, zumeist nicht den Eigenkapitalanforderungen des Grundsatzes I unterliegenden finanzinnovativen Geschäften engagiert haben. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Euronotes-Fazilitäten. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß diese Geschäfte das Ziel verfolgen sollen, die deutschen bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu umgehen.

Für die Übernahme von Absicherungsverpflichtungen („underwriting“) im Rahmen von Euronotes-Fazilitäten ist neuerdings eine Unterlegung mit haftendem Eigenkapital erforderlich. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat in seiner an die Spitzenverbände der Kreditinstitute gerichteten Verlautbarung vom 2. Juni 1986 im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank seine Auffassung bekanntgegeben, daß die gegenüber einem Emittenten von Euronotes eingegangene Verpflichtung, die bei Anlegern nicht abzusetzenden „Notes“ zu einem vorher festgelegten Preis zu übernehmen oder statt dessen dem Emittenten in gleicher Höhe einen Kredit zu vereinbarten Konditionen zu gewähren, als „sonstige Gewährleistung“ im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG und als „Gewährleistung“ im Sinne des Grundsatzes I Absatz 3 Nr. 4 c anzusehen ist. Die Absicherungsverpflichtung geht daher mit einem Anrechnungssatz von 50 % in die Berechnung der Großkredite und in die Aktivkomponenten des Grundsatzes I ein. Handelt es sich bei dem Emittenten um ein inländisches Kreditinstitut, so beträgt der Anrechnungssatz beim Grundsatz I 20 %.

Im Gegensatz zu den Euronotes-Fazilitäten haben die befragten deutschen Banken einschließlich ihrer Auslandstöchter in größerem Umfang Zins- und Währungsswaps durchgeführt, die sich ebenfalls nicht als Bilanzpositionen niederschlagen. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob und inwieweit eine Eigenkapitalunterlegung notwendig ist.

14. Wie ist das forcierte Vorgehen international tätiger Banken in den Bereichen bilanzneutraler, das Eigenkapital nicht bindender Provisionsgeschäfte im Hinblick auf die Gesetzgebungsabsicht der letzten KWG-Novelle zu beurteilen?

Eines der wesentlichen Ziele der KWG-Novelle von 1984 war die Einführung des bankaufsichtlichen Konsolidierungsverfahrens zur Überwachung und Begrenzung des Kreditgeschäfts von Kreditinstitutgruppen. In diesem Zusammenhang wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, den Grundsatz I konsolidiert anzuwenden und den von diesem Grundsatz ausgehenden Zwang, bestimmte Geschäfte mit Eigenkapital zu unterlegen, über die Einzelinstitute hinaus auf Kreditinstitutgruppen zu erstrecken. Das Gesetz über das Kreditwesen ermöglicht, für die neuerdings sich ausbreitenden und vielfach über ausländische Tochtergesellschaften getätigten, nicht bilanzwirksamen Geschäfte konsolidiert die Unterlegung mit Eigenkapi-

tal zu verlangen. Zum Teil sind diese Geschäfte schon in den Grundsatz I einbezogen. Ob und inwieweit darüber hinaus weitere Maßnahmen notwendig sind, wird zur Zeit geprüft.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage Teil I. Nr. 13 verwiesen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit für die Anleger bei den neuen Finanzierungsinstrumenten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß diese z. T. auch in niedrigen Beträgen zur Anlage angeboten werden?

Bei den von den deutschen Kreditinstituten ihren Kunden zu Anlagezwecken angebotenen neuen Finanzierungsinstrumenten handelt es sich hauptsächlich um Inhaberschuldverschreibungen in der Form von Nullkupon-Papieren und variabel verzinslichen Titeln. Ferner können dazu auch Einlagenzertifikate gehören, die bisher aber nur in ganz geringem Umfang von Kreditinstituten im Inland begeben wurden. Von den bestehenden Einrichtungen zur Einlagensicherung werden Zahlungsverpflichtungen aus Inhaberschuldverschreibungen – unabhängig von der Höhe der Anlagebeträge – ebenso wie alle anderen Verbindlichkeiten des jeweiligen Kreditinstituts dann erfaßt, wenn die Sicherungseinrichtung, der das emittierende Institut angehört, darauf ausgerichtet ist, die ihr angeschlossenen Kreditinstitute im Insolvenzfall aus den Mitteln des Sicherungsfonds zu sanieren (sogenannte Institutsicherung). Beschränkt sich die Einlagensicherungseinrichtung darauf, im Insolvenzfall der Bank die Anleger zu befriedigen, so erstreckt sich der Schutz generell nicht auf die Inhaber von Inhaberschuldverschreibungen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn Inhaberschuldverschreibungen zumindest bei kleiner Stückelung in den Schutz aller Sicherungseinrichtungen einbezogen würden.

16. Hält die Bundesregierung die Befreiung von festen Kreditzusagen von der Anwendung des Grundsatzes I und der Großkreditgrenze in § 13 Abs. 3 Kreditwesengesetz angesichts der damit eingegangenen Risiken für weiterhin gerechtfertigt?

Der Grundsatz I legt bezogen auf das haftende Eigenkapital eine Obergrenze für die Ausfallrisiken in Krediten und Beteiligungen fest, die ein Kreditinstitut insgesamt im Regelfall nicht überschreiten soll. Von dieser Zielrichtung her läßt es sich begründen, nur die in Anspruch genommenen Kredite als risikobehaftet anzusehen. Trotz der Nichtberücksichtigung der Kreditzusagen im Grundsatz I muß ein Kreditinstitut im Rahmen der Steuerung seines Aktivgeschäfts aber einen Spielraum bei der Ausnutzung des Grundsatzes vorgehalten, damit die Inanspruchnahme offener Kreditzusagen nicht zu einer Überschreitung der Grundsatz-Obergrenze führt.

Für die Anwendung der Kreditstreuungs Vorschriften des § 13 Abs. 3 und 4 KWG stellt sich die Frage der Behandlung der rechtsverbindlichen Kreditzusagen unter einem anderen Gesichtspunkt. Diese Vorschriften sollen sicherstellen, daß es nicht zu unverhältnismäßigen Risikokonzentrationen in Bezug auf einen oder einige wenige Kreditnehmer kommt. Rechtsverbindliche Kreditzusagen, die ohne Entscheidungsmöglichkeit für das Kreditinstitut jederzeit in Anspruch genommen werden können und zur Erhöhung des Engagements gegenüber dem betreffenden Kreditnehmer führen, werden deshalb bei der Berechnung der Relation nach § 13 Abs. 4 KWG berücksichtigt. Dagegen hat der Deutsche Bundestag eine entsprechende Regelung bei der Grenze für alle Großkredite nach § 13 Abs. 3 KWG nicht vorgesehen.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts des sprunghaften Anstiegs von roll-over-Finanzierungen eine Änderung des Kreditwesengesetzes dahin gehend, daß die Grundsätze II und III auch für ausländische Tochterbanken deutscher Kreditinstitute angewandt werden?

Umfragen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen haben ergeben, daß nach einem starken Anstieg der roll-over-Finanzierungen bis Mitte 1982 ein stetiger Rückgang zu verzeichnen war und ist.

Die Möglichkeit, auch im Bereich der Liquidität der Kreditinstitute eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis vorzusehen, ist im Zusammenhang mit der Dritten KWG-Novelle erörtert, aber dann nicht weiterverfolgt worden, weil die für die Liquidität eines Kreditinstituts bestimmenden Verhältnisse von Land zu Land sehr unterschiedlich sind. Der Gesetzgeber hat sich statt dessen dafür entschieden, die übergeordneten Kreditinstitute einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 25 Abs. 2 KWG zur Einreichung quotal zusammengefaßter Monatsausweise zu verpflichten. Im Einklang mit den Absichten des Gesetzgebers (vgl. Regierungsbegründung zum Entwurf eines Dritten KWG-Änderungsgesetzes, Drucksache 10/1441, S. 48) sind die in der Monatsausweisverordnung vorgeschriebenen Vordrucke für die Einreichung der Meldungen so ausgestaltet worden, daß sie auch einen gewissen Aufschluß über die Liquiditätsverhältnisse der Kreditinstitutsgruppe bieten.

18. Ist die Bundesregierung bereit, den Grundsatz I des KWG dahin gehend zu öffnen, daß neben den Kreditrisiken auch Kursrisiken erfaßt werden?

Regelungsgegenstand des Grundsatzes I in seiner jetzigen Form sind – entsprechend den bisherigen Risikoschwerpunkten im Bankgeschäft – die sich aus Krediten und Beteiligungen ergebenden Risiken eines Kreditinstituts und einer Kreditinstitutsgruppe. Bei einem

Teil der neuartigen Finanzierungsgeschäfte liegt der Risikoschwerpunkt nicht in dem mit der Bonität des Vertragspartners verbundenen Ausfallrisiko, das für Kreditverhältnisse typisch ist; dies gilt z. B. für Finanzterminkontrakte und für Optionsgeschäfte, die von Banken als Stillhalten abgeschlossen werden. Derartige Geschäfte werden vom jetzigen Grundsatz I – durchaus systemkonform – nicht erfaßt. Da mit ihnen aber Kursrisiken verbunden sein können, die wegen der besonderen Ausgestaltung der Geschäfte den Rahmen des bisher Üblichen sprengen, prüft das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Zusammenwirken mit der Deutschen Bundesbank, ob derartige Geschäfte eigenkapitalbezogenen Regelungen unterworfen werden müssen und in welcher Form dies ggf. zu geschehen hätte.

19. Welche Begründung gibt es nach Auffassung der Bundesregierung dafür, daß mit der Deutschen Bundespost im Februar 1986 und der Deutschen Bundesbahn im März 1986 erstmals die öffentliche Hand – wenn auch indirekt über neugegründete Finanzierungsgesellschaften einer deutschen Bank bzw. unter Beteiligung dieser Bank – am Euromarkt als Schuldner in Erscheinung getreten ist?

Kreditaufnahmen öffentlicher Stellen werden zunehmend direkt und indirekt auch im Ausland refinanziert, weil die Grenzen zwischen den Märkten immer durchlässiger werden.

Die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn sind im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet, ihre Investitionen möglichst kostengünstig zu finanzieren. Aufgrund der relativ langen Lebensdauer ihrer Investitionen bemühen sie sich um eine möglichst fristenkongruente Finanzierung. Beide Ziele waren in der Vergangenheit nicht immer erreichbar.

Vor diesem Hintergrund entschlossen sich die Deutsche Bundespost und die Deutsche Bundesbahn, nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Unterrichtung der Deutschen Bundesbank, günstige langfristige Schuldscheinangebote anzunehmen, die zur Refinanzierung am Euromarkt geführt haben.

Es wird sorgfältig zu beobachten sein, wie dieser spezielle, sehr langfristige Markt sich entwickeln wird und welche geeigneten Zugangsformen jeweils zu wählen sind.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit der Deutschen Bundesbank, ihre Rolle als „lender of last resort“ für das deutsche Bankwesen zu erfüllen unter Berücksichtigung der internationalen Verflechtung der Kreditbeziehungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Verpflichtungen in fremden Währungen und der Beteiligung von Nichtbanken an Interbank-Kreditketten?

Es gehört zu den klassischen Aufgaben einer Zentralbank, die Kreditinstitute ihres Währungsgebiets mit

Liquidität zu versorgen und ihnen als letzter Rückhalt zur Verfügung zu stehen. Allerdings ist nicht jede einzelne Bank unmittelbar auf diese Bereitstellung angewiesen. Das einzelne Kreditinstitut kann sich die benötigte Liquidität auch im Wege der Geldaufnahme bei anderen Kreditinstituten beschaffen. Die internationale Verflechtung der Kreditbeziehungen hat diesen Ausgleich eher noch weiter erleichtert. Möglichen Funktionsstörungen des inländischen Geldmarktes kann die Bundesbank mit Hilfe ihres Instrumentariums bei Bedarf flexibel entgegenwirken.

Sollten globale Liquiditätsschwierigkeiten an den internationalen Finanzmärkten entstehen, die ein Eingreifen der Zentralbanken erforderlich erscheinen lassen, so gilt weiterhin die Basler Erklärung der Zentralbankgouverneure der Zehnergruppe und der Schweiz vom 9. September 1974. Diese erklärten damals nach dem Zusammenbruch des Bankhauses I. D. Herstatt, es sei nicht sinnvoll, im voraus eingehende Regeln und Verfahrensweisen zur vorübergehenden Bereitstellung von Liquidität aufzustellen. Sie seien jedoch „überzeugt“, daß Finanzierungsmittel für diesen Zweck vorhanden sind und im Bedarfsfall genutzt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß sich diese Aussagen nur auf die Sicherung der Liquidität solventer Kreditinstitute beziehen. Es ist nicht Aufgabe einer Zentralbank, insolvent gewordene Kreditinstitute zu stützen.

II.

Zu den neuen Finanzierungsinstrumenten

1. Welchen Umfang haben folgende Geschäfte bei den deutschen Bankkonzernen, und wie haben sie sich in den letzten Jahren entwickelt:

- Zins- und Währungs-Swaps,
- Optionsgeschäfte aller Art,
- Interest-Futures,
- Euronotes-Fazilitäten?

Die obigen Geschäfte werden nur von wenigen Kreditinstituten betrieben.

a) Zins- und Währungs-Swaps

Eine vorläufige Umfrage bei 10 großen, international tätigen Kreditinstituten per 31. August 1985 hat folgende Volumina ergeben:

	Mutterinstitut Mio. DM	v.H. des Geschäftsvolumens	Institutsgruppe gemäß § 13 a KWG ¹⁾ Mio. DM	v.H. des Geschäfts- ²⁾ volumens
Zins-Swaps	7 567	0,92 %	8 698	0,70 %
Währungs-Swaps	678	0,08 %	678	0,05 %
Zins- und Währungs-Swaps	2 811	0,34 %	3 225	0,26 %
Insgesamt	11 056	1,35 %	12 601	1,02 %

¹⁾ Mutterinstitut einschließlich In- und Auslandstöchter ab 50 % Beteiligung

²⁾ Geschäftsvolumen per 31. Januar 1986, Angaben per 31. August 1985 liegen nicht vor.

Das Volumen der abgeschlossenen Swap-Vereinbarungen wird ab Stichtag 30. Juni 1986 von den inländischen Kreditinstituten und von deren Auslandstöchtern im Rahmen der Monatlichen Bilanzstatistik gemeldet. Die Ergebnisse werden, wie bei jeder neuen Statistik üblich, erst in einigen Monaten zur Verfügung

stehen. Wegen der vielfältigen Formen der neuartigen Geschäfte bedürfen die Angaben besonders intensiver Prüfung, um Mißverständnisse und unterschiedliche Auffassungen über die zu meldenden Beträge auszuschließen, da sonst der Aussagewert der Zahlen nicht gesichert ist.

b) Optionsgeschäfte

b a) Devisenoptionsgeschäfte

Stand	Devisenoptionsgeschäfte ¹⁾			Bilanzsumme aller meldenden Kreditinstitute	Anteil der Devisenoptions- geschäfte* an der Bilanzsumme aller meldenden Kreditinstitute	Bilanzsumme aller inländischen Kreditinstitute	Anteil der Devisenoptions- geschäfte* an der Bilanzsumme aller inländischen Kreditinstitute
	Liefer- verpflichtung	Abnahme- verpflichtung	insgesamt				
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM		v.H.	Mio. DM	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8
06.84	8,8	110,1	118,9	13 156	0,904	2 967 174	0,004
12.84	82,9	437,8	520,7	460 999	0,113	3 173 946	0,016
06.85	152,3	120,6	272,9	548 153	0,050	3 215 616	0,008
12.85	112,8	209,7	322,6	629 115	0,051	3 415 768	0,009
04.86	1 005,2	1 063,7	2 068,9	967 948	0,214	3 228 879	0,063
05.86	1 197,9	1 270,9	2 468,8	984 439	0,251	3 298 980	0,075
06.86	1 045,3	1 045,0	2 090,3	925 943	0,226	3 327 495	0,063
07.86	1 009,9	1 240,0	2 250,0	964 607	0,233	3 320 697	0,068
08.86	1 161,3	1 658,9	2 820,2	1 100 131	0,256	3 352 583	0,084

* Summe aller Liefer- und Abnahmeverpflichtungen (Spalte 4)

¹⁾ inländische Kreditinstitute (einschließlich ausländische Filialen, ohne Auslandstöchter)

Quelle: Berechnungsbogen zum Grundsatz Ia Abs. 1; Deutsche Bundesbank

b b) Goldoptionsgeschäfte

Stand	Goldoptionsgeschäfte ¹⁾			Bilanzsumme aller meldenden Kreditinstitute	Anteil der Goldoptions- geschäfte* an der Bilanzsumme aller meldenden Kreditinstitute	Bilanzsumme aller inländischen Kreditinstitute	Anteil der Goldoptions- geschäfte* an der Bilanzsumme aller inländischen Kreditinstitute
	Liefer- verpflichtung	Abnahme- verpflichtung	insgesamt				
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM		v.H.	Mio. DM	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8
06.84	257,5	58,6	316,1	252 908	0,125	2 967 174	0,011
12.84	54,6	19,4	74,0	298 892	0,025	3 173 946	0,002
06.85	153,4	32,9	186,3	282 947	0,066	3 215 616	0,006
12.85	77,7	38,0	115,7	241 352	0,048	3 415 768	0,003
04.86	168,7	46,8	215,5	432 487	0,050	3 282 879	0,007
05.86	118,9	50,9	169,8	313 820	0,054	3 298 980	0,005
06.86	122,9	64,1	187,0	441 275	0,042	3 327 495	0,006
07.86	160,2	96,2	256,4	365 560	0,070	3 320 697	0,008
08.86	89,8	123,5	213,3	244 877	0,087	3 352 583	0,006

* Summe aller Liefer- und Abnahmeverpflichtungen (Spalte 4)

¹⁾ inländische Kreditinstitute (einschließlich ausländische Filialen, ohne Auslandstöchter)

Quelle: Berechnungsbogen zum Grundsatz Ia Abs. 1; Deutsche Bundesbank

b c) Aktienoptionsgeschäfte

Über die Entwicklung des Aktienoptionsgeschäfts, das im Jahr 1970 an den deutschen Börsen eingeführt wurde, gibt nachstehende Tabelle Auskunft. In den Angaben sind diejenigen Aktienoptionsgeschäfte enthalten, die inländische Kreditinstitute über die in Frage kommenden inländischen Börsen abgeschlossen haben. Die Spalten 4 und 9 zeigen insofern die jeweiligen Stillhalterpositionen. Inwieweit deutsche Banken an ausländischen Börsen sowie außerbörslich Aktienoptionsgeschäfte getätigt haben, ist mangels besonderer Statistiken nicht bekannt.

Mio. DM Basispreis*)

Zeit	Kaufoptionen					Verkaufsoptionen				
	Zugang	Abgang durch		Bestand offener Optionsgeschäfte am Ende des Berichtszeitraums	Nachrichtlich: Für abgeschlossene Optionsgeschäfte bezahlte Optionspreise	Zugang	Abgang durch		Bestand offener Optionsgeschäfte am Ende des Berichtszeitraums	Nachrichtlich: Für abgeschlossene Optionsgeschäfte bezahlte Optionspreise
	Neuabschlüsse	Ausübung von Optionen	Fristablauf (Verzicht auf Ausübung der Option)			Neuabschlüsse	Ausübung von Optionen	Fristablauf (Verzicht auf Ausübung der Option)		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Aktien									
1970 2. Hj.	32,2	2,3	5,6	24,3	1,0	4,5	1,1	0,9	2,7	0,0
1971	121,3	29,2	56,2	60,3	9,4	26,5	4,9	7,2	17,0	1,5
1972	146,8	68,7	86,9	51,4	10,5	68,2	9,5	43,4	32,0	3,1
1973	173,5	38,9	119,0	66,9	13,2	91,4	55,1	40,0	28,6	4,5
1974	162,1	62,4	99,6	66,8	13,5	47,6	24,3	38,1	13,8	2,5
1975	344,9	183,1	92,6	135,9	26,4	110,6	18,1	59,0	47,7	4,5
1976	420,3	179,8	254,0	122,6	26,8	119,4	80,2	58,5	28,2	4,2
1977	259,8	162,9	132,3 ¹⁾	96,4	13,6	96,6	24,3	65,1 ¹⁾	38,4	2,9
1978	382,5	185,9	127,8	165,3	18,7	145,2	45,1	84,0	54,5	4,6
1979	315,0	126,6	261,0	92,9	15,0	158,0	112,8	60,0	39,4	6,1
1980	323,1	139,7	165,5	110,9	18,9	141,2	70,8	66,2	43,7	5,7
1981	296,5	136,7	163,1	107,6	20,0	139,2	74,7	63,6	44,7	5,6
1982	314,2	151,7	128,2	141,8	22,8	123,2	48,8	69,1	50,2	5,2
1983	1 374,2	546,6	161,8	807,4	93,4	306,3	39,3	183,0	133,9	14,0
1984	1 606,5	592,7	1 123,4	697,6	82,8	379,6	134,8	186,8	192,1	12,2
1985	5 581,0	1 922,3	775,5	3 580,8	353,3	1 715,2	86,9	701,9	1 118,7	36,2
1986										
Januar	1 922,4	1 048,7	359,5	4 094,9	151,6	287,3	10,5	460,3	935,2	8,4
Februar	1 292,7	53,3	—	5 334,3	66,9	268,7	43,9	—	1 160,0	12,8
März	901,9	76,4	—	6 159,7	58,3	145,3	16,6	—	1 288,7	3,6
April	1 295,2	1 393,3	1 027,7	5 033,9	103,2	296,9	23,8	737,1	824,6	7,6
Mai	820,3	69,9	—	5 784,3	45,7	128,7	27,7	—	925,5	6,1
Juni	493,9	68,2	—	6 210,0	28,6	75,9	138,7	—	862,7	3,7
Juli	534,2	224,8	3 419,7	3 099,7	27,0	117,7	255,5	358,1	366,9	6,9
August	625,1	19,8	—	3 704,9	36,4	106,9	13,1	—	460,8	4,1
September	393,0	38,6	—	4 059,4	19,6	60,7	16,3	—	505,2	2,6

*) Der Basispreis ist der bei Abschluß des Geschäfts vereinbarte Kurs, zu dem die betreffenden Wertpapiere bei Ausübung der Option abzurechnen sind.

¹⁾ Einschließlich statistisch bedingter Korrekturposten zum Jahresende 1977 (Kaufoptionen + 9,5 Mio. DM, Verkaufsoptionen + 2,9 Mio. DM).

Quelle: Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 2

b d) Rentenoptionsgeschäfte

Der am 1. April 1986 an den deutschen Börsen eingeführte Rentenoptionshandel hat sich, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, bisher nur wenig entwickelt. Im übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe b c) sinngemäß.

Mio. DM Basispreis*)										
Zeit	Kaufoptionen					Verkaufsoptionen				
	Zugang	Abgang durch		Bestand offener Optionsgeschäfte am Ende des Berichtszeitraums	Nachrichtlich: Für abgeschlossene Optionsgeschäfte bezahlte Optionspreise	Zugang	Abgang durch		Bestand offener Optionsgeschäfte am Ende des Berichtszeitraums	Nachrichtlich: Für abgeschlossene Optionsgeschäfte bezahlte Optionspreise
	Neuabschlüsse	Ausübung von Optionen	Fristablauf (Verzicht auf Ausübung der Option)			Neuabschlüsse	Ausübung von Optionen	Fristablauf (Verzicht auf Ausübung der Option)		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Renten										
1986										
Januar	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Februar	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
März	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
April	38,9	–	–	38,9	0,6	21,9	–	–	21,9	0,4
Mai	6,6	–	–	45,6	0,1	19,6	0,1	–	41,4	0,5
Juni	23,2	–	–	68,8	0,4	21,0	0,1	–	62,3	0,4
Juli	10,8	–	–	79,6	0,2	3,8	–	–	66,0	0,1
August	2,3	–	–	81,9	0,1	–	–	–	66,0	0,0
September	1,7	2,5	–	81,1	0,1	1,1	0,3	–	66,8	0,0

*) Der Basispreis ist der bei Abschluß des Geschäfts vereinbarte Kurs, zu dem die betreffenden Wertpapiere bei Ausübung der Option abzurechnen sind.

Quelle: Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 2

c) Interest-Futures (Zinsterminkontrakte)

Stand	Zinsterminkontrakte ¹⁾			Bilanzsumme aller meldenden Kreditinstitute	Anteil der Zinsterminkontrakte* an der Bilanzsumme aller meldenden Kreditinstitute	Bilanzsumme aller inländischen Kreditinstitute	Anteil der Zinsterminkontrakte* an der Bilanzsumme aller inländischen Kreditinstitute
	Kaufkontrakte	Verkaufkontrakte	insgesamt				
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8
01.86	1 128	487	1 615	408 216	0,396	3 372 395	0,048
02.86	1 107	505	1 612	406 259	0,397	3 383 887	0,048
03.86	714	430	1 144	479 413	0,239	3 419 782	0,033
04.86	1 312	560	1 872	576 461	0,393	3 282 879	0,057
05.86	1 530	973	2 503	516 909	0,484	3 298 980	0,076
06.86	1 670	1 007	2 677	418 804	0,639	3 327 495	0,080
07.86	1 146	1 532	2 678	414 954	0,645	3 320 697	0,081
08.86	2 100	1 390	3 490	494 053	0,706	3 352 583	0,104

* Summe aller Liefer- und Abnahmeverpflichtungen (Spalte 4)

¹⁾ inländische Kreditinstitute (einschließlich ausländische Filialen, ohne Auslandstöchter)

Quelle: Berechnungsbogen zum Grundsatz Ia Abs. 1; Deutsche Bundesbank

d) Euronotes-Fazilitäten

Eine vorläufige Umfrage bei 10 großen, international tätigen Kreditinstituten per 31. August 1985 hat ergeben, daß die Mutterinstitute 3 142 Mio. DM und die Bankkonzerne (einschl. Tochterbanken ab 50 % Beteiligung) 4 827 Mio. DM Euronotes-Fazilitäten zur Verfügung gestellt hatten.

Das Volumen von Euronotes-Fazilitäten wird ab Stichtag 30. Juni 1986 von den inländischen Kreditinstituten und von ihren Auslandstöchtern im Rahmen der Monatlichen Bilanzstatistik gemeldet. Die Ergebnisse werden, wie bei jeder neuen Statistik üblich, erst in einigen Monaten zur Verfügung stehen. Wegen der vielfältigen Formen der neuartigen Geschäfte bedürfen die Angaben besonders intensiver Prüfung, um Mißverständnisse und unterschiedliche Auffassungen über die zu meldenden Beträge auszuschließen, da sonst der Aussagegehalt der Zahlen nicht gesichert ist.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Risiken aus diesen Geschäften für die Banken und die Funktionsfähigkeit unseres Kreditwesens?

Aus den in Frage Teil II. Nr. 1 genannten Geschäften können für die Banken Risiken entstehen. Wie diesen Risiken bankaufsichtlich Rechnung zu tragen ist, wird für jede neue Geschäftsart gesondert zu entscheiden sein. Dabei wird zu beachten sein, daß die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kreditinstitute nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Für den wichtigen Bereich der Euronotes-Fazilitäten hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch Verlautbarung vom 2. Juni 1986 eine bankaufsichtliche Regelung erlassen (vergleiche Antwort auf Frage Teil I. Nr. 13). Hinsichtlich der anderen genannten Geschäfte bestehen intensive Kontakte zwischen den Verantwortlichen.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Bundesregierung, daß es insoweit nicht zu unangemessenen Risiken kommen wird.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Tatsache, daß die Abwälzung des Zinsänderungsrisikos bei roll-over-Krediten auf die Kreditschuldner als Bonitätsrisiko auf die Banken zurückfällt, bankaufsichtlich Rechnung zu tragen?

Das Problem, daß Zinsänderungsrisiken von den Kreditinstituten auf die Kreditnehmer verlagert werden und sich daraus möglicherweise höhere Bonitätsrisiken für die Kreditinstitute ergeben, besteht nicht nur bei den roll-over-Krediten. Es tritt bei allen Krediten auf, bei denen die Zinsen laufend oder in gewissen Abständen an die Marktlage angepaßt werden, auch z. B. bei den sogenannten Abschnittsfinanzierungen im Real-

kreditgeschäft. Mit der teilweisen Abwälzung des Zinsänderungsrisikos tragen die Kreditinstitute dem Umstand Rechnung, daß sie gehalten sind, keine übermäßigen Zinsänderungsrisiken einzugehen. Die sich daraus ergebenden Bonitätsrisiken müssen die Kreditinstitute bei der ihnen obliegenden Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer berücksichtigen und ihnen insbesondere bei der Höhe der Kreditkosten Rechnung tragen. Zur positiven Bonitätsbeurteilung gehört, daß die Kreditrückzahlung auch unter veränderten Zinsbedingungen erwartet werden kann.

4. Hält die Bundesregierung angesichts der Höhe der Risiken, die mit der Vergabe von Euronotes-Fazilitäten verbunden sind, eine gegenüber normalen Krediten nur teilweise Anrechnung auf die Grundsätze für gerechtfertigt?

Nach der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 2. Juni 1986, die im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erfolgte, ist Zweck der Absicherungsverpflichtungen von Banken gegenüber dem Emittenten von Euronotes nicht die effektive Gewährung von Gelddarlehen, sondern die Absicherung des Emittenten gegen das Risiko des Platzierungserfolges.

Wegen ihres garantieähnlichen Charakters ist es sachgerecht, die Absicherungsverpflichtungen als „sonstige Gewährleistungen“ im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG bzw. als „Gewährleistungen“ im Sinne von Grundsatz I Abs. 3 Nr. 4 c mit einem Anrechnungssatz von grundsätzlich 50 % anzusehen (vergleiche dazu auch die Antwort auf Frage Teil I. Nr. 13).

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Möglichkeit der Umgehung bestehender oder erwarteter aufsichtsrechtlicher Regelungen für Euronotes nicht unwesentlich zu dieser Technik beigetragen hat?

Es kann – wie immer, wenn neue Geschäftsarten der Banken in aufsichtsrechtliche Freiräume stoßen – nicht ausgeschlossen werden, daß das Fehlen aufsichtsrechtlicher Regelungen zur Entwicklung neuer Vertragsarten beiträgt. Dies gilt auch für die Euronotes-Fazilitäten, ohne daß sich die Bedeutung dieses Gesichtspunktes messen läßt. Eine Umgehung von bankaufsichtlichen Vorschriften durch die Euronotes-Fazilitäten konnte allenfalls so lange in Betracht kommen, wie für diese neuartige Finanzierung keine besonderen Regelungen bestanden, die eine Eigenkapitaldeckung vorschreiben. Wie bereits in der Antwort auf Frage Teil I. Nr. 13 ausgeführt, müssen jedoch die deutschen Kreditinstitute ihre Absicherungsverpflichtungen im Rahmen von Euronotes-Fazilitäten als „Gewährleistungen“ bei der Berechnung der Großkredite und in die Aktivkomponenten des Grundsatzes I einbeziehen.

6. Welche Bedeutung hat das Indus­trieclearing für die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen über den Umfang des Indus­trieclearings in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage Teil III. Nr. 14 verwiesen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Bundesbank beschlossenen Änderungen, daß von den Kreditinstituten künftig auch Mindestreserven auf von ihnen ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren gehalten werden sollen?

Die Bundesregierung begrüßt die Neu­regelung der Mindestreservebestimmungen, weil sie das währungs­politische Instrument der Mindestreserve den neueren Entwicklungen an den Finanzmärkten anpaßt und die Attraktivität des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland erhöht.

8. Wie bewertet die Bundesregierung, daß als Inhaberpapiere ausgegebene CDs nicht von der Einlagensicherung erfaßt werden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage Teil I. Nr. 15 verwiesen.

9. Ist die Bundesregierung bereit, bei einer Ausgestaltung von CDs als Namensschuldverschreibungen auf die Aufnahme dieser Papiere in die Einlagensicherung zu verzichten?

Ansprüche von Nichtkreditinstituten aus Namensschuldverschreibungen von Banken werden durch die Einlagensicherungseinrichtungen der Kreditinstitute geschützt. Die Bundesregierung hält dies auch für Ansprüche aus Einlagen­zertifikaten in der Rechtsform der Namensschuldverschreibungen für sinnvoll (vergleiche Antwort auf Frage Teil I. Nr. 15).

10. Wie kann durch bankenaufsichtliche Behandlung von Finanztermingeschäften eine klare Risikobeschränkung und eine zweifelsfreie Einordnung von Risikopositionen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von Banken erreicht werden?

Zur bankaufsichtlichen Behandlung von Finanztermin-

geschäften wird auf die Antwort auf Frage Teil II. Nr. 2 hingewiesen.

Eine gesetzliche Regelung über die Bilanzierung von Finanztermingeschäften besteht nicht. Liegt der Erfüllungszeitpunkt vor dem Bilanzstichtag, wird das Ergebnis dieses Geschäfts in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Liegt der Erfüllungszeitpunkt nach dem Bilanzstichtag, handelt es sich um ein schwebendes Geschäft, das in den Büchern, aber nicht im Jahresabschluß erfaßt wird. Aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere dem Vorsichtsprinzip und dem Grundsatz der Einzelbewertung, ergibt sich aber, daß die am jeweiligen Bilanzstichtag bestehenden Risiken, insbesondere drohende Verluste, zu Lasten des Ergebnisses zu berücksichtigen sind. Der Bankenfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. hat im Jahre 1975 eine ausführliche Stellungnahme zur „Bilanzierung und Prüfung der Devisengeschäfte der Kreditinstitute“ veröffentlicht (BFA 1/1975), die – soweit es sich bei den Finanztermingeschäften um Devisenterminkontrakte handelt – entsprechend anzuwenden ist. Diese Stellungnahme soll die Berücksichtigung aller Risiken aus solchen Geschäften sicherstellen.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der steuerlichen Behandlung von Finanzinnovationen auch dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, daß steuerliche Normen in bezug auf marktmäßige Entscheidungen möglichst neutral sein sollten?

Das Steuerrecht muß schon im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung darum bemüht sein, einzelnen Anlageformen möglichst keine Wettbewerbsvorteile oder Wettbewerbsnachteile zu verschaffen.

12. Sind Finanzterminkontrakte aus der Sicht der Finanzverwaltung Differenzgeschäfte und folglich nicht der Umsatzsteuer unterworfen?

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Finanzterminkontrakten gibt es bisher keine Anweisung für die Finanzverwaltung. Die Frage wird aufgrund einer Eingabe des Bundesverbandes deutscher Banken zur Zeit im Zusammenhang mit verschiedenen weiteren Finanzinnovationen geprüft; dabei muß noch eine Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder stattfinden. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums spricht einiges dafür, die Finanzterminkontrakte als Differenzgeschäfte anzusehen, die nicht zu einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch führen.

13. Wie wirkt sich in der Praxis die Börsenumsatzsteuerbelastung auf den Handel mit Inhaber-

schuldverschreibungen aus, die aus der Sicht der Beteiligten den Charakter von Geldmarktpapieren haben?

Die Börsenumsatzsteuer belastet die Rendite geldmarktnaher Inhaberschuldverschreibungen mit 0,25 v. H. des Kaufpreises bei jedem Umsatz im Zweithandel mit Nichtbanken. Es liegen jedoch keine Erfahrungen darüber vor, wie häufig solche Titel während ihrer Gesamtlaufzeit gehandelt werden, weil sie im Bereich des Inlandsmarktes praktisch nicht begeben werden.

Die Belastung mit Börsenumsatzsteuer behindert die Entwicklung dieses Marktes. Wegen der vorgesehenen Abschaffung der Börsenumsatzsteuer wird auf die Antwort zu Frage Teil I. Nr. 12 hingewiesen.

14. Gilt bei der Bilanzierung von Zero-Bonds auf der Aktivseite die Bewertung zum Anschaffungspreis, oder erfolgt eine laufende Höherbewertung durch zeitanteilige Zuschreibung der entstandenen Zinsen?

Nach § 253 Abs. 1 HGB sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Diese Regelung gilt auch für Zero-Bonds. Der Zinsanspruch entsteht jeweils nach Ablauf des vereinbarten Zeitabschnitts, für den die Kapitalüberlassung zu verzinsen ist, auch wenn die Forderung aufgrund der getroffenen Vereinbarung bis zur Rückzahlung des Kapitals gestundet werden muß. Da Kaufleute nach § 246 Abs. 1 HGB verpflichtet sind, ihre Vermögensgegenstände vollständig in die Bilanz aufzunehmen, müssen sie ihre Zinsforderung jährlich aktivieren.

15. Gilt bei der Finanzierung von Zero-Bonds auf der Passivseite die Bewertung zum Rückzahlungsbetrag, oder erfolgt ein Abschlag um die noch nicht entstandenen Zinsen?

Verbindlichkeiten sind nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Rückzahlungsbetrag ist bei Anleihen der Ausgabebetrag zuzüglich eines Disagios, soweit es dem Kapital zuzurechnen ist. Das Disagio dient jedoch nur der Feineinstellung, um die im Zeitpunkt der Ausgabe bestehende Kapitalmarkttrendite zu erreichen oder die Anleihe günstiger zu stellen. Werden die Zinsen hingegen bis zur Kapitalrückzahlung gestundet, liegen die Voraussetzungen für die Zuordnung zum Disagio nicht mehr vor. Rückzahlungsbetrag ist daher der Kapitalbetrag zuzüglich eines eventuellen Disagios. Nach Ablauf der Zinsvereinbarung zugrunde gelegten Perioden sind die jeweils entstandenen, aber gestundeten Zinsverbindlichkeiten zu passivieren.

16. Wie werden Zero-Bonds zur Beurteilung der Einhaltung von bankaufsichtsrechtlichen Umlaufgrenzen bewertet, und wie wird ggf. ein Abweichen vom Bruttoprinzip gerechtfertigt?

Die Frage der Anrechnung von Zero-Bonds bei der Ermittlung der bankaufsichtsrechtlichen Umlaufgrenzen ist noch nicht abschließend geklärt. Bis dies der Fall sein wird, werden Zero-Bonds auf die Umlaufgrenzen nach der Bruttomethode angerechnet.

17. Welche Rechtfertigung kann die Bundesregierung dafür geben, daß bei festverzinslichen Wertpapieren im Privatvermögen im Fall der Aufzinsung, wie z. B. beim Bundesschatzbrief vom Typ B, die Zinsen jährlich zu versteuern sind, obwohl sie noch nicht zugeflossen sind, während bei Abzinsungspapieren, wie z. B. Zero-Bonds die aufgelaufenen Zinsen erst bei Rückzahlung oder vorzeitiger Veräußerung zu versteuern sind?

Bei den angesprochenen Wertpapierformen handelt es sich um unterschiedliche wirtschaftliche Sachverhalte. Bundesschatzbriefe vom Typ B können im Gegensatz zu Zero-Bonds nach Ablauf eines Sperrjahres jederzeit an den Emittenten zurückgegeben werden. Diesen wirtschaftlichen Sachverhalt beurteilt die Finanzverwaltung so, daß der Inhaber eines Bundesschatzbriefs vom Typ B nach Ablauf des Sperrjahres die Verfügungsmacht über die aufgelaufenen Zinsen erlangt hat und sie deshalb jährlich versteuern muß.

18. Ist die Bundesregierung bereit anzuerkennen, daß durch die unterschiedliche steuerliche Behandlung bei gleichem wirtschaftlichem Tatbestand in diesen Fällen ein steuerlicher Gestaltungsspielraum eröffnet wurde?

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei Auf- und Abzinsungspapieren wie Bundesschatzbriefen vom Typ B einerseits um Zero-Bonds andererseits nicht um gleiche, sondern um unterschiedliche wirtschaftliche Sachverhalte (vergleiche Antwort auf die Frage Teil II. Nr. 17). Wählt eine Anleger zwischen unterschiedlichen wirtschaftlichen Möglichkeiten, so liegt in unterschiedlichen steuerrechtlichen Folgen, die sich aus den unterschiedlichen Sachverhalten ergeben können, kein unzulässiger steuerrechtlicher Gestaltungsspielraum.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die aufgeschobene Steuerzahlung bei Zero-Bonds diese Papiere gegenüber anderen Anlageformen privilegiert sind?

Zero-Bonds sprechen solche Anleger nicht an, denen

an einem laufenden Zinszufluß gelegen ist. Außerdem wirkt der Zufluß der Zinsen in einem Betrag progressionsverstärkend, und zwar um so mehr, je länger die Laufzeit und je höher die Verzinsung ist. Deshalb liegt in dem Aufschub des Zuflusses des Zinsertrages bei Zero-Bonds keine „Privilegierung“.

III.

Zur Entwicklung der Unternehmensstruktur im Finanzdienstleistungsbereich

1. Wie ist das Angebot von Finanzdienstleistungen durch Versandhandel, Warenhäuser und Verbrauchermärkte unter Verbraucherschutzgesichtspunkten zu beurteilen?

Das Angebot von Finanzdienstleistungen durch Versandhandel, Warenhäuser und Verbrauchermärkte kann die Produktvielfalt erhöhen und dadurch den Wettbewerb in diesen Bereichen zum Vorteil für den Verbraucher verstärken. In der Regel wird sich das Angebot von Finanzdienstleistungen dieser Unternehmen auf die Stundung eigener Forderungen und auf die Vermittlung von Geschäften der Kreditinstitute und der Versicherungsunternehmen beschränken (vergleiche auch Antwort auf die Frage Teil III. Nr. 2).

Die zum Schutz des Verbrauchers ergangenen einschlägigen Gesetze, wie z. B. Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, gewährleisten auch hier, daß die Interessen und Rechte der Verbraucher angemessen berücksichtigt werden.

Sollte sich durch neue Entwicklungen ein Regelungsbedarf ergeben, wird die Bundesregierung initiativ werden.

Große Bedeutung mißt die Bundesregierung auch hier der Verbraucheraufklärung durch die von ihr geförderten Verbraucherorganisationen und -institutionen bei, damit der Kunde seine Interessen am Markt wahrnehmen kann.

2. Welche Gefahr kann sich für die Versicherungs- oder Bankenaufsicht durch das Eindringen von Nichtbanken in die Finanzmärkte möglicherweise ergeben?

Sobald ein Unternehmen gewerbsmäßig Bankgeschäfte im Sinne des § 1 KWG betreiben will, braucht es eine Erlaubnis und unterliegt dann der Bankaufsicht. Entsprechendes gilt für das Versicherungsgeschäft. Soweit darüber hinaus Nichtbanken sich im Bereich der Finanzmärkte, z. B. durch Leasing- oder Factoringgeschäfte oder durch die Vermittlung von Bank- oder Versicherungsgeschäften betätigen, sieht die Bundesregierung darin keine Gefahr, sondern eine Chance zur Verstärkung des Wettbewerbs.

3. Welche Formen der Kooperation zwischen Banken und Versicherungen haben sich in letzter Zeit entwickelt?

Kooperationen zwischen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen hat es auf Teilgebieten schon früher gegeben; insbesondere wurden und werden im Kreditgeschäft von einer Reihe von Kreditinstituten Kredite in Verbindung mit dem Abschluß einer Risikolebensversicherung oder einer Restschuldversicherung angeboten, wobei die Kreditinstitute für die betreffenden Versicherungsunternehmen nur als Vermittler auftreten. Auch arbeiten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen über ihr Vertreternetz eng zusammen. Neuerdings werden von Kreditinstituten in verstärktem Maße Anlagemöglichkeiten (Sparprogramme unterschiedlicher Art) angeboten, die mit Versicherungsverträgen zur Absicherung des Sparziels verbunden sind. Größere Bedeutung scheinen auch Darlehensverträge zu bekommen, die mit Lebensversicherungsverträgen in der Weise kombiniert sind, daß die Tilgung des Darlehens der Bank am Ende der Laufzeit oder bei Eintritt des Versicherungsfalles aus der Versicherungssumme erfolgt.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die möglichen gravierenden Strukturverschiebungen im Versicherungsmarkt, die sich durch zunehmende Kooperation zwischen Versicherungen und Banken insbesondere auch beim Vertrieb ergeben?

Eine besonders ausgeprägte Zusammenarbeit gibt es seit langem vornehmlich zwischen Sparkassen, Kreditgenossenschaften und bestimmten Gruppen von Versicherungsunternehmen. Zu besonderen Strukturverschiebungen im Versicherungsmarkt hat das nicht geführt. Wenn Banken und Versicherungsunternehmen neue Vertriebswege erproben, so kann das den Wettbewerb beleben. Dadurch möglicherweise entstehende Veränderungen bei den Marktanteilen der Unternehmen wären in unserer wettbewerblichen Wirtschaftsordnung grundsätzlich etwas Normales.

5. Welche Gefahren könnten sich aus einer in Zukunft noch stärkeren, auch kapitalmäßigen Verbindung von Banken und Versicherungen zu einem gemeinsamen Finanzkonzern ergeben?

Kapitalmäßige Verbindungen zwischen Banken und Versicherungen sind auch heute schon möglich. Inwieweit solche Verbindungen Verbundvorteile mit sich bringen oder ob im Gegenteil zusätzliche Wettbewerbschancen in der weiteren Spezialisierung liegen, wird die weitere Marktentwicklung zeigen. Diese dürfte auch davon abhängen, ob Kundenwünschen noch besser als bisher entsprochen werden kann. Die kartellrechtliche Fusionskontrolle stellt sicher, daß Zusammenschlüsse von Banken und Versicherungen

oder sonstigen Finanzinstitutionen unterbunden werden können, wenn marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage Teil III. Nr. 6 verwiesen.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, den dadurch entstehenden Problemen durch eine Aufsicht auf konsolidierter Basis, die sowohl die Bank- als auch die Versicherungsgeschäfte umfaßt, Rechnung zu tragen?

Eine Verschärfung des bank- und versicherungsaufsichtlichen Instrumentariums auf diesem Gebiet wird bisher nicht erwogen.

7. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß durch die Beteiligung von Versicherungen an Banken und umgekehrt Eigenkapital mehrfach belegt und damit die Anbindung des Geschäftsvolumens an das vorhandene haftende Eigenkapital unterlaufen wird?

Den Risiken, die für Banken aus Beteiligungen entstehen können, begegnet das Bankenaufsichtsrecht dadurch, daß die Beteiligungen als Kredite gelten. Die Grenzen für das Kreditvolumen (Grundsatz I) und für die Großkredite (§ 13 Abs. 3 und 4 KWG) werden daher auch auf Beteiligungen angewandt. Im übrigen stellt § 12 KWG sicher, daß die Anlagen in Anteilen an Kreditinstituten, der Anteilsbesitz an sonstigen Unternehmen (also auch an Versicherungsunternehmen), wenn er 10 % des Kapitals des Unternehmens übersteigt, sowie die Anlagen in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Schiffen, in Forderungen aus Vermögensanlagen als stiller Gesellschafter und aus Genußrechten zusammen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen. Ebenso kennt das Versicherungsaufsichtsrecht Regeln zur Begrenzung von Risiken, die den Versicherungsunternehmen aus Beteiligungen – auch an Banken – entstehen könnten: Ein Versicherter darf mit seinem gebundenen Vermögen höchstens 10 % einer Aktiengesellschaft erwerben (§ 54a Abs. 2 Nr. 5 VAG), dabei darf die Anlage in Aktien insgesamt nur 20 % des Deckungsstockvermögens bzw. 25 % des übrigen gebundenen Vermögens des Versicherers ausmachen (§ 54a Abs. 4 Satz 1 VAG). Diese Vorschriften werden ergänzt um die Grundregel, daß das Vermögen eines Versicherten so anzulegen ist, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird (§ 54 Abs. 1 VAG).

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage Teil III. Nr. 6 verwiesen.

8. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß Versicherungsunternehmen oder sonstige Nichtbanken bei bankähnlichen Geschäften den Grundsätzen der bankmäßigen Aufsicht unterliegen?

Es besteht nicht die Absicht, „bankähnliche“ Geschäfte der Bankenaufsicht zu unterwerfen.

Versicherungsunternehmen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KWG von der Bankenaufsicht freigestellt, es sei denn, sie betreiben Bankgeschäfte, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören (§ 2 Abs. 3 KWG). Im Hinblick auf die für diese Unternehmen bestehende Versicherungsaufsicht erscheint diese Regelung sachgerecht.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wird weiterhin in den Fällen, die dazu Anlaß geben, sorgfältig prüfen, ob nicht eventuell beim Betreiben von „bankähnlichen“ Geschäften ein erlaubnispflichtiger Betrieb von Bankgeschäften vorliegt.

9. In welchem Umfang hat sich durch das Anlageverhalten der Sparer eine Verschiebung der Marktanteile der Versicherungen zu Lasten des Bankensektors einschließlich der Bausparkassen ergeben?

Bei der Struktur der herkömmlichen Arten der Geldvermögensbildung und in den Anlagegewohnheiten der privaten Haushalte und nichtfinanziellen Unternehmen (alle Unternehmen ohne Kreditinstitute, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen) sind im Vergleich zum Beginn der siebziger Jahre Verschiebungen zu beobachten. Die Versicherer haben in diesem Bereich Marktanteile gewonnen. Eine genaue zahlenmäßige Darstellung ist nicht möglich, weil es keine auf diese Frage zielenden Erhebungen gibt. Immerhin vermitteln näherungsweise Aufstellungen der Deutschen Bundesbank folgendes Bild: Der Anteil der Geldanlagen bei Versicherungen, der Anfang der siebziger Jahre etwa 12 % des Geldvermögens der inländischen nichtfinanziellen Sektoren (ohne öffentliche Haushalte) betragen hatte, stieg bis Ende 1985 auf rund 15 %. Demgegenüber ging der Anteil der Bankeinlagen von etwa 54 % auf 48 % zurück. Innerhalb des Geldvermögens privater Haushalte steigerten die Versicherungen ihren Anteil im entsprechenden Zeitraum von 16 % auf 20 %, während der Anteil der Bankeinlagen von 55 % auf 48 % abnahm.

Dabei ist jedoch zu bedenken, daß der größte Teil des Besitzes an Schuldverschreibungen der inländischen nichtfinanziellen Sektoren auf Schuldverschreibungen der Banken entfällt. Einschließlich des Besitzes an Bankschuldverschreibungen machten die Geldanlagen der inländischen nichtfinanziellen Sektoren bei Banken Ende 1985 etwa 55 % ihres gesamten Geldvermögens aus verglichen mit 60 % zu Beginn der siebziger Jahre.

Im Ergebnis haben die Banken also ihre Einbußen im

Einlagengeschäft zum Teil durch höhere Mittelzuflüsse aus dem Absatz eigener Schuldverschreibungen ausgleichen können und auf diese Weise ihre zentrale Bedeutung als Drehscheibe des inländischen Sparkapitals gegenüber den übrigen finanziellen Institutionen ziemlich erfolgreich verteidigt. Wichtige Wandlungen im deutschen Finanzsystem haben sich in den vergangenen 10 bis 15 Jahren zu einem großen Teil im Bankensystem selbst vollzogen und viel weniger als in anderen Ländern zu Gewichtsverlagerungen zwischen den Banken und den übrigen Kapitalsammelstellen geführt.

10. Führt die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen einerseits und den von Banken angebotenen Sparplänen mit Versicherungsschutz andererseits zu Wettbewerbsverzerrungen?

Ob Lebensversicherungen und Sparpläne mit Versicherungsschutz als auf dem Kapitalmarkt angebotene Produkte einander wirtschaftlich so gleich sind, daß sie tatsächlich miteinander in Wettbewerb treten, erscheint angesichts ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen Aufgabe und ihrer weitgehend unterschiedlichen Laufzeiten zweifelhaft. Nach Auffassung der Bundesregierung führt die Besteuerung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung. Aufgrund der Besteuerung kann eine Wettbewerbsverzerrung nur eintreten, wenn wirtschaftlich gleiche Sachverhalte steuerlich ungleich belastet werden. Wenn die gesetzgebenden Körperschaften es aus Wettbewerbsgründen für notwendig gehalten hätten, die Erträge aus langfristigen Lebensversicherungen zu besteuern, hätten sie § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes anders gefaßt.

11. Könnte die Einführung einer Besteuerung der Gewinnbeteiligung bei langfristig gebundenen Lebensversicherungsverträgen den Wettbewerb zwischen Versicherungen und Banken bei der Geldvermögensbildung stärken, und wie würde sich in diesem Zusammenhang die konsequente steuerliche Erfassung von Zinserträgen (z. B. durch umfassende Kontrollmitteilungen) auswirken?

Steuern sollten wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Besteuerung (Artikel 3 GG) wettbewerbsneutral sein. Deshalb ist es nicht angemessen, durch steuerliche Maßnahmen auf bestimmten Gebieten lenkend in den Wettbewerb einzugreifen.

12. Wie ist der Datenschutz bei der Nutzung der neuen Kommunikationstechnologien, z. B. bei gemeinsamem Vertrieb von Finanzdienstleistungen zu sichern?

Die Fragestellung läßt nicht erkennen, auf welche konkrete Konstellation eines Einsatzes neuer Kommunikationstechnologien sie abstellt. Mangels einer solchen Konkretisierung kann daher nur allgemein darauf hingewiesen werden, daß die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch auf die Nutzung neuer Kommunikationstechnologien beim gemeinsamen Vertrieb von Finanzdienstleistungen Anwendung finden. Nach § 3 BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Falls keine gesonderte Einwilligung eingeholt wird, bilden die §§ 23 und 24 BDSG oder die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes die Grundlage für die Speicherung und Übermittlung der Daten und ziehen gleichzeitig die rechtlichen Grenzen. Außerdem sind auch beim Einsatz neuer Kommunikationstechnologien die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 BDSG und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG zu treffen. Die praktische Umsetzung wird von den zuständigen Aufsichtsbehörden überwacht.

13. Wie begründet die Bundesregierung die geplante Ausdehnung der Postbankdienste über den traditionellen Bereich des Postgiro- und Postsparkassendienstes hinaus in neue Anlageformen und in Kreditgewährung für Privatkunden und gewerbliche Wirtschaft im Hinblick auf ihre eigenen marktwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien?

Die Annahme, die Deutsche Bundespost plane die Ausdehnung der Postbankdienste über den traditionellen Bereich des Postgiro- und Postsparkassendienstes hinaus in neue Anlageformen und in Kreditgewährung für Privatkunden und gewerbliche Wirtschaft, trifft nicht zu. Die Deutsche Bundespost hat wiederholt öffentlich erklärt, daß sie nicht beabsichtige, den traditionellen Bereich ihrer Bankdienste zu erweitern. Insbesondere ist nicht geplant, Sparbriefe auszugeben, Termingelder anzunehmen, also befristete Geldanlagen einzuführen, oder in das Kreditgeschäft einzusteigen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Finanzabteilungen größerer Unternehmen immer mehr die Funktion von Banken übernehmen, indem sie sich nicht nur als Kreditnehmer, sondern auch als Kreditgeber am internationalen Geld- und Kapitalmarkt beteiligen?

Wenn große Unternehmen an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten als Kreditnehmer oder als Kreditgeber auftreten, so übernehmen sie damit noch nicht die volkswirtschaftliche Funktion von Banken. Ihre Aktivitäten auf den Kreditmärkten sind vielmehr Ausfluß ihrer Produktions- oder Handelstätigkeit und nicht eigentlicher Geschäftszweck. Die Unternehmen nutzen aufgrund der verbesserten Kommunikation und

Transparenz Möglichkeiten und Marktchancen zur wirkungsvolleren Gelddisposition. Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist dies durchaus sinnvoll. Die technischen Mittel dazu werden teilweise von den Banken selbst zur Verfügung gestellt, z. B. in Form der sog. „Cash-Management-Systeme“. Auch sonst sind die Banken aus diesem Prozeß nicht ausgeschaltet, da die Zahlungsströme zum großen Teil weiter über sie laufen. Im übrigen liegen keine Zahlen darüber vor, in welchem Umfange sich die Finanzabteilung größerer Unternehmen in der genannten Weise betätigen.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung, aus dieser Entwicklung gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen?

Nein.

16. Wie gedenkt die Bundesregierung der Gefahr zu begegnen, daß durch die für erstklassige Schuldner erweiterten Möglichkeiten der Mittelbeschaffung ohne Einschaltung der Kreditinstitute die Qualität des Kreditportefeuilles der Banken abnimmt?

Eine tendenzielle Verschlechterung des Kreditbestandes einzelner Institute unter den genannten Voraussetzungen ist nicht auszuschließen. Bislang liegen allerdings keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, daß eine solche Verschlechterung tatsächlich eingetreten ist. Sollte sich dies in Zukunft ändern, könnte dem durch eine Verschärfung des Grundsatzes I Rechnung getragen werden.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wettbewerbsfolgen für kleine und mittlere Unternehmen, die auf traditionelle Bankkredite in ihrer Kreditversorgung angewiesen sind gegenüber den Großunternehmen, die direkten Zugang zu günstigeren Konditionen an den Geld- und Kapitalmärkten haben?

Der Bundesregierung ist bewußt, daß kleinen und mittleren Unternehmen durch eingeschränkten direkten Zugang zu den Geld- und Kapitalmärkten im Einzelfall Wettbewerbsnachteile entstehen können. Die Bundesregierung hat daher Initiativen zur Verbesserung der

Außenfinanzierungsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen ergriffen:

1. Der Entwurf eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zielt darauf ab, mittelständischen Unternehmen, die nicht an der Börse notiert werden, auf indirektem Wege die Beschaffung haftenden Eigenkapitals zu erleichtern.
2. Der Entwurf eines Börsenzulassungsgesetzes sieht vor, den Zugang zum Aktienmarkt für mittelständische Unternehmen durch Einrichtung eines neuen Marktabchnitts „geregelter Markt“ mit erleichterten Zugangsvoraussetzungen und geringere Publizitätsanforderungen zu verbessern. In dieselbe Richtung geht die bereits erfolgte Herabsetzung der bilanzrechtlichen Anforderungen für kleine Aktiengesellschaften, für die die Bundesregierung derzeit weitere Erleichterungen prüft.
3. Dem Ziel besserer Außenfinanzierung dient auch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Schaffung von Beteiligungssondervermögen der Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen der Vermögenspolitik. Darüber hinaus soll nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger die Außenfinanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen durch erweiterte Anlagemöglichkeiten für Versicherungsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften erleichtert werden.

Im Hinblick auf die Kreditversorgung ist darauf hinzuweisen, daß es eine Reihe von speziellen Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder für kleine und mittlere Unternehmen gibt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die sich im Besitz des Bundes und der Länder befindet, hat seit Anfang der 70er Jahre ein Programmangebot, das sich bundesweit an kleine und mittlere Unternehmen richtet. Es steht zur langfristigen Finanzierung von Investitionen bereit. Die Kredite sind mit Konditionen ausgestattet, die auch unter Berücksichtigung der neueren Entwicklungen auf den Finanzmärkten mit denen vergleichbar sind, zu denen sich Großunternehmen finanzieren können.

Ferner wird neben dem Hinweis auf allgemeine steuerliche Erleichterungen, wie sie etwa das Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familien vom 26. Juni 1985 und die für die nächste Legislaturperiode beabsichtigte umfassende Steuerreform gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen mit sich bringen, auf die besonderen steuerlichen Maßnahmen und die speziellen Programme zugunsten der mittelständischen Wirtschaft aufmerksam gemacht, durch die Finanzierungsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung getragen wird (z. B. ERP-Mittelstandsprogramme, Eigenkapitalhilfeprogramm, Ansparförderung).

